

ABTEILUNGSORDNUNG DER SCHWIMMABTEILUNG DES VfL-NÜRNBERG

Die „Schwimmabteilung“ des VfL Nürnberg e.V. ist eine nicht rechtsfähige Unterabteilung des VfL Nürnberg e.V. mit dem Ziele, den Schwimmsport auszuüben. In Ergänzung zur Satzung des VfL Nürnberg e.V. gilt für sie zusätzlich folgende Abteilungsordnung:

§ 1

- (1) Die Schwimmabteilung des VfL. Nürnberg e.V. besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Wehrpflichtigen, Studenten und Auszubildenden.
 - d) Rentnern
- (2) Alle Mitglieder müssen zugleich auch Mitglieder des VfL Nürnberg e.V. (Hauptverein) sein.

§ 2

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht nach schriftlicher Anmeldung (Vordruck) durch die Abteilungsleitung. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Abteilungsleitung mit Mehrheit. Voraussetzung für die Aufnahme in die Abteilung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein.
- (2) Die Anzahl der aktiven Mitglieder ist begrenzt. Sie richtet sich nach den vom städtischen Bäderamt zugeteilten Trainingszeiten und den üblichen Regeln für die Größe von Übungsgruppen im Schwimmsport.
- (3) Sollte seitens der Abteilungsleitung eine Ablehnung der Aufnahme erfolgen, wird auf Antrag des Bewerbers eine Überprüfung durch den Vorstand des Hauptvereins durchgeführt.

§ 3

- (1) Alle aktiven Mitglieder der Schwimmabteilung haben einen jährlichen Abteilungsbeitrag zu entrichten. Dieser gilt als Gebühr für die Benützung der Übungsstätten innerhalb des Übungsbetriebes und der Veranstaltungen der Schwimmabteilung des VfL.

Abteilungsbeitrag

Die aktuell gültigen Abteilungsbeiträge werden nach Bestätigung der Delegiertenversammlung in der Beitragsordnung Anhang B des Hauptvereins hinterlegt.
(Stand 2016 sind diese für Erwachsene 70 Euro, für Jugendliche 50 Euro und Passiv 0 Euro)

- (2) Studenten und Auszubildende können die ermäßigten Beiträge nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur dann eingeräumt bekommen, wenn sie bis zum 31. Januar eines jeden Jahres der Abteilungsleitung eine Bescheinigung über das Fortbestehen der Voraussetzungen

für die Ermäßigung vorlegen.

- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Abteilungsleitung für bestimmte Mitglieder den Abteilungsbeitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Auf Antrag hat die Abteilungsleitung diese Maßnahme zu begründen.
- (4) Der Vorstand des Hauptvereines kann aus wichtigem Grund die Beiträge für bestimmte Mitglieder ermäßigen, stunden oder erlassen. In diesem Fall hat der Hauptverein die dadurch ausfallenden Gelder zu übernehmen.
- (5) Zur Deckung von Sonderausgaben kann die Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereines die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Erhebung mehrerer Umlagen ist innerhalb von zwei Jahren nicht zulässig. Die Einnahme aus Umlagen und ihrer Verwendung sind im Kassenbericht auszuweisen.
- (6) Der jährliche Abteilungsbeitrag ist jeweils bis zum 20. März zu zahlen. Mitglieder, die erst nach dem 30.06. in die Abteilung eintreten, müssen nur die Hälfte des Abteilungsbeitrages entrichten.

§ 4

- (1) Die aktiven und passiven Mitglieder sind berechtigt, an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Nur anwesende volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Nicht stimmberechtigte haben durch ein Elternteil Rederecht aber kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft in der Schwimmabteilung endet:
 - a) durch Austritt gemäß §7 der Satzung des VfL Nürnberg
 - b) Bei Fortbestehen der Mitgliedschaft im Hauptverein durch fristgerechte Kündigung mit einem eingeschriebenen Brief an die Abteilungsleitung zum nächsten Jahresende.
 - c) Durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt vor, wenn das Mitglied mit der Leistung des Mitgliedsbeitrages des Hauptvereines oder des jährlichen Abteilungsbeitrages der Schwimmabteilung trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung, mehr als drei Wochen nach der letzten Zahlungsaufforderung im Verzug ist, gegen die Satzung und Ziele des Hauptvereines oder der Schwimmabteilung verstößt, oder sich grob unsportlich oder unehrenhaft benimmt.

Der Ausschluss wird auf Antrag der Abteilungsleitung vom Vorstand des Hauptvereines beschlossen, das Mitglied ist vorher zu hören.

- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

§ 6

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsleitung
- die Mitgliederversammlung

§ 7

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus fünf Mitgliedern:
 - dem Abteilungsleiter
 - dem Abteilungskassier
 - dem Schriftführer
 - dem Schwimmwart nach DSV
 - dem Referenten für Freizeit und Breitensport nach DSV
- (2) Die Abteilungsleitung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Abteilungsleiter.
- (3) Die Schwimmabteilung wird gegenüber dem Hauptverein durch den Abteilungsleiter oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 8

- (1) Die Abteilungsleitung ist bei Anwesenheit von drei ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie muss auf Antrag von drei ihrer Mitglieder durch den Abteilungsleiter einberufen werden. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr tagen. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Dem Abteilungsleiter oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung. Er ist insbesondere verantwortlich für die fristgerechte Aufstellung des Etats durch die Abteilungsleitung.
- (3) Die Abteilungsleitung ist im Rahmen ihrer finanziellen Verantwortung zur Sicherstellung der Etatfinanzierung berechtigt, hierfür nötige Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen umzusetzen. Dazu gehören beispielsweise die Erhebung einer Wettkampfulage für bestimmte Gruppen von Schwimmern, die Festlegung der Sportstättennutzung und der Wasserbelegung und die Organisation des Wettkampfbetriebs sowie des Kursbetriebs und weiterer Bereiche. Die Zulage ist vom Vorstand zu bestätigen
- (4) Der Abteilungskassier ist zuständig für den Mitgliedsnachweis, die rechtzeitige Einziehung der jährlichen Abteilungsbeiträge und die Bestreitung der laufenden Ausgaben für den Sportbetrieb.
- (5) Der Abteilungskassier ist jährlich nach Prüfung seiner Kassengeschäfte durch den Hauptkassier des Hauptvereins zu entlasten. Dieser hat jederzeit volles Einsichts- und Kontrollrecht in alle entsprechenden Unterlagen.

- (6) Finanzielle Verpflichtungen oder Aufträge mit Belastung des Hauptvereins dürfen nur im Einvernehmen mit der Vorstandschaft des Hauptvereins eingegangen werden.

§ 9

- (1) Jedes Jahr ist nach Abschluss der Saison und vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins eine ordentliche Mitgliederversammlung der Schwimmabteilung von der Abteilungsleitung anzusetzen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin durch Veröffentlichung in den VfL Mitteilungen mit einem Vorschlag zur Tagesordnung
- (2) Auf Wunsch von einer 2/3 Mehrheit der Abteilungsleitung oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Schwimmabteilung, oder auf Verlangen des Vorstandes des VfL Nürnberg, ist von der Abteilungsleitung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu ist mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand des Hauptvereins ist zur Mitgliederversammlung mit einzuladen.

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben
- a) die Abteilungsbeiträge abzustimmen und für die Vorlage bei der Delegiertenversammlung vorzubereiten,
 - b) grundsätzliche Entscheidungen für die Abteilung zu treffen.
 - c) Die Abteilungsleitung für jeweils zwei Jahre zu wählen, bzw. gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen durchzuführen,
 - d) den Rechenschaftsbericht der Abteilungsleitung entgegen zu nehmen und über die Entlastung zu entscheiden.
- (2) Die Festsetzung des jährlichen Abteilungsbeitrages und die Wahl bzw. Abwahl des Abteilungsleiters bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des Hauptvereins.

§ 11

- (1) Eine Änderung dieser Abteilungsordnung der Schwimmabteilung des VfL Nürnberg ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Schwimmabteilung und mit Zustimmung der Hauptversammlung des VfL Nürnberg e.V. möglich.

Dabei bedarf es der 2/3 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Schwimmabteilung.

- (2) Gemäß Ziffer 3.3 der Geschäftsordnung des VfL Nürnberg e.V. wird diese Abteilungsordnung erst nach Bekanntgabe in der nächsten Hauptversammlung des Gesamtvereins rechtskräftig.

§ 12

Bei Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen dem Hauptverein zu.

§ 13

Diese Satzung wurde von der Schwimmabteilung des VfL Nürnberg e.V. am 25.07.1984 beschlossen und im Anschluss durch die Delegiertenversammlung genehmigt .

Alle weiteren Änderungen wurden jeweils den Delegiertenversammlungen vorgelegt und genehmigt.